

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2009

Ausgegeben am 24. März 2009

Nr. 41

Inhalt

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Biologie“ der Universität Bremen S. 353

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biologie“ der Universität Bremen

Vom 2. Oktober 2008/4. Februar 2009

Der Fachbereichsrat 2 (Biologie/Chemie) hat am 2. Oktober 2008/4. Februar 2009 gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie vom 12. November 2007 (Brem.ABl. 2008 S. 123) wird wie folgt geändert:

1. An Abschnitt 1 § 2 Abs. 2 Buchstabe b wird folgender Satz angehängt:

„Allen Profilmodulen können außer den in den Anhängen ausgewiesenen Lehrveranstaltungen weitere Lehrveranstaltungen durch den Studiendekan/die Studiendekanin zugewiesen werden, die jeweils im Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen werden.“

2. In Abschnitt 1 § 2 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Worte „durch den Studiendekan/die Studiendekanin“ eingefügt.
3. In Abschnitt 1 § 5 Abs. 2 werden nach den Worten „Beabsichtigt der“ die Worte „/die“ eingefügt.
4. An Abschnitt 2 § 2 Abs. 1 wird folgender Text angehängt:

„Die vorliegende Ordnung regelt im Gebiet „Professionalisierungsbereich“ lediglich die fachdidaktischen Anteile. Weitere Regelungen sind der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Professionalisierungsbereich (Hauptfach-

Nebenfach-Bachelorstudiengänge) in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.“

5. In Abschnitt 2 § 2 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Worte „durch den Studiendekan/die Studiendekanin“ eingefügt.
6. In Abschnitt 3 § 2 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Worte „durch den Studiendekan/die Studiendekanin“ eingefügt.
7. In Abschnitt 3 § 4 Abs. 2 wird das Wort „mehrere“ durch „mehreren“ ersetzt.
8. Im Anhang A wird in der Tabelle mit der Überschrift „General Studies Module im Studium der Biologie als Vollfach (Prüfungsanforderungen s. Anhang F)“ der Inhalt des Tabellenabschnitts „Wahlpflichtbereich I“ wie folgt gefasst:

Modul	P/WP	Titel des Moduls	CP
Wahlpflichtbereich I: 12 CP GS Bio aus dem Pool General Studies der Biologie			
NATUR	WP	Naturschutzbiologie und Naturschutz	3
BIOTEC	WP	Entwicklungstendenzen in der Biotechnologie	3
AFB	WP	Arbeitsfelder für Biologen	3
GENTEC	WP	Verantwortungsbewusster Umgang mit der Gentechnik	3
ENGL	WP	Fachenglisch für Biologen	3
	WP	Weitere Angebote aus dem Pool General Studies der Biologie	Max. 12 CP

9. Im Anhang B wird in der Tabelle mit der Überschrift „f) General Studies Module im nicht-schulischen Zwei-Fächer-Studium Biologie Hauptfach mit Nebenfach Physik (Prüfungsanforderungen s. Anhang F)“ der Inhalt der Zelle in der Spalte „CP“ in der Zeile mit dem Titel „weitere Angebote des Hauptfachs Biologie oder des jeweiligen Nebenfachs“ ersetzt durch „max. 24“.
10. Im Anhang C wird die Überschrift der Tabelle „c) mit einer Fremdsprache oder Mathematik als Hauptfach (Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen) wie folgt gefasst:

„c) entweder mit dem Hauptfach Pflegewissenschaften oder mit einem als Fächerkombination für das schulische Berufsfeld zugelassenem Hauptfach (gemäß der Verwaltungsan-

weisung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft über die Festlegung verbindlicher Fächerkombinationsmöglichkeiten für ein Lehramt im Bachelorstudium und Masterstudium (Master of Education) vom 31. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung (Berufsziel Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen)); ausgenommen hiervon sind die Hauptfächer Physik und Chemie.“

11. Anhang D erhält folgende Fassung:

„Anhang D: Prüfungsanforderungen im Professionalisierungsbereich

Modul	P/WP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/TP	CP	PVL	Prüfungsform/Modulprüfung
Biologiedidaktik 1-Gy	P	1.1 Einführung in die Fachdidaktik (2 S)	TP	3	ja	Klausur
		1.2 Grundlagen des Lehrens und Lernens (2 S)				3
Biologiedidaktik 2-Gy	P	2.1 Fachgemäße Arbeitsweisen (2 S, 1 Ü) 2.2 Theoriegeleitete Planung und Analyse von Unterricht (2 S) 2.3 Schulpraktikum (6 Wochen)	MP	9	ja	Portfolio

Die Prüfungsanforderungen für weitere Bereiche des Professionalisierungsbereiches sind der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Professionalisierungsberich (Hauptfach-Nebenfach-Bachelorstudiengänge) in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.“

12. Anhang E erhält folgende Fassung:

„Anhang E: Voraussetzung zur Belegung von Modulen

Für Modul wird der erfolgreiche Abschluss von Modul ... vorausgesetzt	... wird der erfolgreiche Abschluss von Modul ... empfohlen
Bio 1.1		
Bio 1.1 L		
Bio 1.2		
Bio 1.2 F		
AIC		
AIC L		
BIO GS Mathe 1		
Math 1		
Phy 1		
Bio GS MENTOR		
Bio 2		Bio 1.1 (L) Bio 1.2 (F)
OC1		AIC
Phy 2		Phy 1
Math 2		
Bio GS Mathe 2		Bio GS Mathe 1
Bio GS NATUR		
ÖEB 1		Bio 1.1 (L), Bio 2
ÖEB 1 L		Bio 1.2 F, Bio 2
NHZ 1		Bio 1.1
MBW 1		Bio 2, Phy, Math, Bio 1.2, AIC, OC1(L)
MBW 1 L		Bio 1.2 bez. Bio 1.2 F, AIC L
Bio GS BIOTEC		
ÖEB 2		Bio 1.1, Bio 2, ÖEB 1
ÖEB 2 L		Bio 1.1, Bio 2, ÖEB 1
ÖEB 2 F		Bio 2, ÖEB 1
NHZ 2		NHZ1
NHZ 2 L		NHZ 1
MBW 2	MBW 1 TP Biochemie, TP Mikrobiologie, OC1 Praktikum od. äquivalente Leistung	Bio 1.2, Bio 2
MBW 2 L	MBW 1 TP Biochemie, TP Mikrobiologie, OC1 Praktikum od. äquivalente Leistung	Bio 1.2, Bio 2
PM1 Bio		Bio 1.1, Bio 1.2, Bio 2, ÖEB 1, ÖEB2, MBW 1, MBW 2, NHZ 1, NHZ 2
PM 2 Mar		PM 1 Bio „Einführung in die organismische Meeresbiologie“
PM 2 Mol	MBW 2	
PM 2 Neuro		NHZ 1, NHZ 2
PM 2 Öko		
PM 3 Mar		PM 2 Mar
PM 3 Mol	MBW 2	
PM 3 Neuro		PM 1 Bio, PM 2 Neuro
PM 3 Öko		
Bio GS GENTEC		
Bio GS AFB		
Bio GS ENGL		
PM 4 Mar	PM 2 Mar, PM 3 Mar	
PM 4 Mol	PM 2 Mol, PM 3 Mol	
PM 4 Neuro		PM 1, PM 2 Neuro, PM 3 Neuro
PM 4 Öko		ÖEB 1, ÖEB 2, PM 1 Bio, PM 2 Öko, PM 3 Öko
Th 1		
Th 2		

13. Im Anhang F in der Tabelle mit der Überschrift „a) Prüfungsanforderungen für Vollmodule für Vollfach-, Haupt- und Nebenfachstudierende (s. Anhänge A - C) (für die Module Math 1 und Math 2 s. Tabelle c GS-Module MATHE 1 und MATHE 2)“ wird in der Zelle in der Zeile „PM 2 Öko“ in der Spalte „dazu gehörende Veranstaltungen (P/WP) das Symbol „*“ nach dem Wort „Biodiversität“ gelöscht.
14. Im Anhang F in der Tabelle mit der Überschrift „a) Prüfungsanforderungen für Vollmodule für Vollfach-, Haupt- und Nebenfachstudierende (s. Anhänge A - C) (für die Module Math 1 und Math 2 s. Tabelle c GS-Module MATHE 1 und MATHE 2)“ wird in der Spalte „PVL (ja/nein)“ in den beiden Zellen in der Zeile „PM3 Öko“ der Inhalt „ja“ jeweils durch „nein“ ersetzt.
15. Im Anhang F in der Tabelle mit der Überschrift „a) Prüfungsanforderungen für Vollmodule für Vollfach-, Haupt- und Nebenfachstudierende (s. Anhänge A - C) (für die Module Math 1 und Math 2 s. Tabelle c GS-Module MATHE 1 und MATHE 2)“ wird in der Spalte „MP oder TP“ in den Zeilen „Th1“ und „Th2“ der bisherige Inhalt jeweils ersetzt durch „MP“.
16. Im Anhang F in der Tabelle mit der Überschrift „c) Prüfungsanforderungen für GS-Module für Vollfach- und Hauptfachstudierende (s. Anhänge A und B)“ wird der Inhalt des Tabellenabschnitts „Wahlpflichtbereich I“ wie folgt gefasst:

Modul	P/ WP	Titel des Moduls	CP	PVL (ja/ nein)	MP oder TP	Prüfungsform/ Modulprüfung	benotet
Wahlpflichtbereich I:							
NATUR	W P	Naturschutzbiologie und Naturschutz	3	nein	MP	Klausur	nein
BIOTEC	W P	Entwicklungstendenzen in der Biotechnologie	3	nein	MP	Abschlussgespräch	nein
AFB	W P	Arbeitsfelder für Biologen	3	nein	MP	Hausarbeit	nein
GENTEC	W P	Verantwortungsbewusster Umgang mit der Gentechnik	3	nein	MP	Klausur	nein
ENGL	W P	Fachenglisch für Biologen	3	nein	MP	It. Veranstalter	nein
	W P	Weitere Angebote des Hauptfachs Biologie oder des jeweiligen Nebenfachs für Hauptfachstudierende	max. 18 (nur HF)	It. Veran- stalter	MP	It. Veranstalter	It. Veranst- alter
	W P	Weitere Angebote aus dem GS-Pool der Biologie	Max. 12 (nur VF)	It. Veranstalter		It. Veranstalter	

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 4. März 2009

Der Rektor der
Universität Bremen